

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

27/2007, 29. Mai 2007

INHALTSÜBERSICHT

Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den weiterbildenden Masterfernstudien- gang East European Studies des Zentralinstituts Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin für das Wintersemester 2007/08	268
Satzung zur Regelung der Vergabe von Studien- plätzen für den weiterbildenden Masterfernstudien- gang International Relations (IR) Online des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin für das Wintersemester 2007/08	270

Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den weiterbildenden Masterfernstudiengang East European Studies des Zentralinstituts Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin für das Wintersemester 2007/08

Präambel

Auf Grund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 TGO (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) i. V. m. § 10 a des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (GVBl. S. 714) sowie § 10 Abs. 5 Satz 2 und § 83 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) hat der Institutsrat des Zentralinstituts Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin am 18. April 2007 folgende Satzung erlassen:*

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerLHG und das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 10 a BerlHZG für den weiterbildenden Masterfernstudiengang East European Studies für das Wintersemester 2007/08.

§ 2

Zugangsvoraussetzung

(1) Zugangsvoraussetzung ist ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger anderer erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss.

(2) Sind weniger Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, werden diese an Bewerberinnen oder Bewerber vergeben, die die Zugangsvoraussetzung gemäß Absatz 1 erfüllen. Sind mehr Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, erfolgt ein Auswahlverfahren gemäß §§ 4 bis 6.

§ 3

Studienplätze und Bewerbungsfrist

(1) Die Zahl der für den weiterbildenden Masterfernstudiengang East European Studies zur Verfügung

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 7. Mai 2007 bestätigt worden.

stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber haben einen schriftlichen Antrag auf Zulassung unter Verwendung des Bewerbungsformulars für den weiterbildenden Masterfernstudiengang East European Studies an das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind die Nachweise gemäß § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Buchstabe b) und d) in amtlich beglaubigter Form beizufügen. Werden im Ausland erworbene Nachweise vorgelegt, müssen diese, wenn sie nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, übersetzt und durch eine deutsche Auslandsvertretung beglaubigt sein. Zulassungsanträge können auch online gestellt werden. In diesem Fall sind die in Satz 2 genannten Nachweise als Anhang im PDF-Format beizufügen. Bei der Immatrikulation sind die geforderten Nachweise in der vorgesehenen Form vorzulegen.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 30. April 2007.

§ 4

Auswahlkriterien

(1) In die Auswahlentscheidung werden folgende Aspekte einbezogen:

- a) ein Abschluss gemäß § 2 Abs. 1, vorzugsweise in einem geistes- oder sozialwissenschaftlichen Studiengang einschließlich der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaft;
- b) Fremdsprachenkenntnisse, vorzugsweise englische sowie ost- und südosteuropäische;
- c) die Motivation für die Bewerbung für den weiterbildenden Masterfernstudiengang East European Studies, dargestellt in einem Motivationsschreiben von ca. 300 Wörtern;
- d) im Zusammenhang mit dem Studium stehende einschlägige Tätigkeiten und Erfahrungen, insbesondere einschlägige berufspraktische Erfahrungen von mindestens einem Jahr Dauer (tabellarische Übersicht);
- e) befürwortende Gutachten von Hochschullehrerinnen oder -lehrern.

(2) Bei Bedarf können die Auswahlbeauftragten einzelne Bewerberinnen oder Bewerber zu einem Auswahlgespräch einladen.

§ 5

Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch wird von den Auswahlbeauftragten gemäß § 6 durchgeführt, ist nicht öffentlich und dauert ca. 30 Minuten je Bewerberin oder Bewerber.

(2) Zum Auswahlgespräch werden Bewerberinnen oder Bewerber durch die Auswahlbeauftragten schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort eingeladen. Die La-

dung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Auswahlgespräch abgesendet wurde.

(3) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

§ 6 Auswahlbeauftragte

(1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der oder dem Vorsitzenden des Institutsrats im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Diese müssen an der Durchführung des weiterbildenden Masterfernstudiengangs East European Studies beteiligt sein. Mindestens zwei Auswahlbeauftragte müssen in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Die Bestellung erfolgt für das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2007/08. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

(2) Die Auswahlbeauftragten schlagen unter Berücksichtigung der Eignung und Motivation dem Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – Bewerberinnen und Bewerber zur Zulassung vor.

(3) Die Auswahlbeauftragten können unter Fristsetzung geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche Auskünfte von Bewerberinnen oder Bewerbern einholen.

§ 7 Rangfolge

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird auf der Grundlage der Ergebnisse eine Rangfolge gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 8 Zulassungsentscheidung

(1) Die Zulassung für den Studiengang erfolgt zum Wintersemester 2007/08. Die Entscheidung über die

Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der von den Auswahlbeauftragten ermittelten Rangfolge.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(4) Eine Voraussetzung für die Immatrikulation ist der Nachweis der vollständigen Zahlung des in § 2 Abs. 1 der Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterfernstudiengang East European Studies festgelegten Betrages.

§ 9 Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme

(1) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind in der Verwaltung des Zentralinstituts Osteuropa-Institut bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

(2) Den Bewerberinnen oder Bewerbern ist auf Wunsch Einsicht in die Ranglisten (ohne Namen) zu gewähren.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Weiterbildenden postgradualen Ergänzungsfernstudiengang East European Studies des Zentralinstituts Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin vom 18. Juni 2003 (FU-Mitteilungen Nr.28/2003), geändert am 15. Februar 2006 (FU-Mitteilungen Nr.16/2006), außer Kraft.

Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den weiterbildenden Masterfernstudiengang International Relations (IR) Online des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin für das Wintersemester 2007/08

Präambel

Auf Grund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 TGO (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) i. V. m. § 10 a des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (GVBl. S. 714), sowie § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin am 25. April 2007 folgende Satzung erlassen:*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerHGG und das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 10 a BerHZG für den weiterbildenden Masterfernstudiengang International Relations (IR) Online für das Wintersemester 2007/08.

§ 2 Zugangsvoraussetzung

(1) Zugangsvoraussetzung ist ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger anderer erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss.

(2) Sind weniger Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, werden diese an Bewerberinnen oder Bewerber vergeben, die die Zugangsvoraussetzung gemäß Absatz 1 erfüllen. Sind mehr Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, erfolgt ein Auswahlverfahren gemäß §§ 4 bis 6.

§ 3 Studienplätze und Bewerbungsfrist

(1) Die Zahl der für den weiterbildenden Masterfernstudiengang International Relations (IR) Online zur Ver-

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 7. Mai 2007 bestätigt worden.

fügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber haben einen schriftlichen Antrag auf Zulassung mithilfe des Antragsbogens des Masterfernstudiengangs International Relations (IR) Online an das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind die Nachweise gemäß § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Buchstabe b) und d) in amtlich beglaubigter Form beizufügen. Werden im Ausland erworbene Nachweise vorgelegt, müssen diese, wenn sie nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, übersetzt und durch eine deutsche Auslandsvertretung beglaubigt sein. Zulassungsanträge können auch online gestellt werden. In diesem Fall sind die in Satz 2 genannten Nachweise als Anhang im PDF-Format beizufügen. Bei der Immatrikulation sind die geforderten Nachweise in der vorgesehenen Form vorzulegen.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 30. April 2007.

§ 4 Auswahlkriterien

(1) In die Auswahlentscheidung werden folgende Aspekte einbezogen:

- a) ein Abschluss gemäß § 2 Abs. 1 vorzugsweise in einem geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach einschließlich der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaft oder in einem Fachgebiet, das die Bewerberinnen oder Bewerber in besonderem Maße zur Erreichung der Studienziele gemäß § 4 der Studienordnung des Fernstudiengangs befähigt;
- b) Fremdsprachenkenntnisse, vorzugsweise englische;
- c) die Motivation für die Bewerbung zum weiterbildenden Masterfernstudiengang International Relations (IR) Online, dargestellt in einem Motivationsschreiben von etwa 300 Wörtern;
- d) im Zusammenhang mit dem Studium stehende einschlägige Tätigkeiten und Erfahrungen, insbesondere einschlägige berufspraktische Erfahrungen von mindestens einem Jahr Dauer (tabellarische Übersicht).

(2) Bei Bedarf können die Auswahlbeauftragten einzelne Bewerberinnen oder Bewerber zu einem Auswahlgespräch einladen.

§ 5 Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch wird von den Auswahlbeauftragten gemäß § 6 durchgeführt, ist nicht öffentlich und dauert etwa 30 Minuten je Bewerberin oder Bewerber.

(2) Zum Auswahlgespräch werden Bewerberinnen oder Bewerber durch die Auswahlbeauftragten schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort eingeladen. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens zehn Werktage vor dem Auswahlgespräch abgesendet wurde.

(3) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

§ 6 Auswahlbeauftragte

(1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Diese müssen an der Durchführung des weiterbildenden Masterfernstudiengangs International Relations (IR) Online beteiligt sein. Mindestens zwei Auswahlbeauftragte müssen in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Die Bestellung erfolgt für das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2007/08. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

(2) Die Auswahlbeauftragten schlagen unter Berücksichtigung der Eignung und Motivation dem Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – Bewerberinnen und Bewerber zur Zulassung vor.

(3) Die Auswahlbeauftragten können unter Fristsetzung geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche Auskünfte von Bewerberinnen oder Bewerbern einholen.

§ 7 Rangfolge

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird auf der Grundlage der Ergebnisse eine Rangfolge gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 8 Zulassungsentscheidung

(1) Die Zulassung für den Studiengang erfolgt zum Wintersemester 2007/08. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der von den Auswahlbeauftragten ermittelten Rangfolge.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(4) Eine Voraussetzung für die Immatrikulation ist der Nachweis der vollständigen Zahlung des in § 2 Abs. 1 der Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterfernstudiengang International Relations (IR) Online festgelegten Betrages.

§ 9 Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme

(1) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind in der Verwaltung des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

(2) Den Bewerberinnen oder Bewerbern ist auf Wunsch Einsicht in die Ranglisten (ohne Namen) zu gewähren.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.